

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und RSB am 4. Oktober 2010 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.9.2010 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Seidl das Wort. GR Seidl bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 23.11.2010 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- zu Punkt 4: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlags 2011 und des mittelfristigen Finanzplanes bis 2014 ist in der Zeit vom 16.11.2010 bis 02.12.2010 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2011 und zum mittelfristigen Finanzplan eingebracht. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist vom Gemeinderat gemäß § 73 Abs.3 der NÖ GO 1973 der Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA zu beschließen.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für 2011, des mittelfristigen Finanzplanes bis 2014 und den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** 14 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Wurz)
- zu Punkt 5: Durch die Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes ist folgende Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe durch den Gemeinderat zu beschließen:
- Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:
- Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.
- Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 6: Durch die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes durch den NÖ Landtag ist die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz der Gemeinde Waldenstein vom 11.09.1987 und Erlassung einer Verordnung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe nach dem Finanzausgleichsgesetz durch den Gemeinderat zu beschließen.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die in Kopie beiliegende Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz und Erlassung einer Verordnung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe nach dem Finanzausgleichsgesetz beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- zu Punkt 7: Der Landtag von Niederösterreich hat des NÖ Hundeabgabegesetz 1979 geändert. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde muss die Hundeabgabe mindestens das Zehnfache der Hundeabgabe für Nutzhunde (€6,54) betragen.
Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:
1. für **Nutzhunde** jährlich **€6,54** pro Hund
 2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€70,-** pro Hund
 3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€15,-** pro Hund
- Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 8: Da sich die Besamungskosten der Tierärzte erhöht haben soll der Besamungszuschuss der Gemeinde Waldenstein von bisher €9,- auf €9,50 erhöht werden. Dieser Zuschuss soll auch wie bisher für Landwirte mit eigenem Stier, Eigenbesamungen und Besamungen durch Besamungstechniker gewährt werden.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Besamungszuschusses auf €9,50/Besamung beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 9: Durch die gesetzlich vorgeschriebene Nachmittagsbetreuung im Kindergarten (Bei Bedarf ab 3 Kindern muss diese durchgeführt werden) müssen bei der Kindergartenbetreuerin Frau Zimmel Ulrike die Wochenstunden von 34 auf 35 Stunden erhöht werden. Diesbezüglich ist auch der Dienstvertrag zu ändern.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Dienstvertragsänderung, wie oben beschrieben, beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 10: Die Dorferneuerungsvereine, das Bildungs- und Heimatwerk, der Waldensteiner Sängerbund sowie die Dorfgemeinschaften in Grünbach und Klein-Ruprechts sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben je €750,-- Vereinsförderung erhalten. Die Feuerwehren sollen je €1.300,-- Betriebskostenzuschuss erhalten.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Vereinsförderungen und Betriebskostenzuschüsse, wie oben beschrieben, beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 11: Der Bürgermeister berichtet, dass viele Gemeinden für ihre Bediensteten das außerordentliche Kinderweihnachtsgeld beschlossen haben. Für die Gemeinde Waldenstein würde das ca. €1.188,-- ausmachen. Er schlägt vor jeden

Bediensteten €73,-- (außer Amtsleiter Körner €110,--) und pro Kind zusätzlich €18,-- in Form von Einkaufsgutscheinen (einzulösen in Betrieben der Gemeinde Waldenstein) auszuzahlen. Dies würde €601,-- ausmachen und wäre die selbe Vorgangsweise wie in den Vorjahren.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Weihnachtszuwendung an die Bediensteten, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.25 Uhr die Sitzung.